

NEVEON

The Future of Foam

Kremsmünster, 15.06.2022

**Betrifft: REACH Verordnung – (EG) 1907/2006,
Fortschreibung der SVHC Kandidatenliste vom 10. Juni 2022**

Sehr geehrter Kunde,

mit Bezug auf die letzte Fortschreibung der SVHC Kandidatenliste vom 10. Juni 2022 möchten wir Sie über den aktuellen Stand und die weiteren Aktivitäten von NEVEON Austria GmbH hinsichtlich des geltenden europäischen Chemikalienrechts informieren.

Wie Sie wissen, wird NEVEON Austria GmbH selbst als nachgeschalteter Anwender betrachtet (d.h. als Hersteller von PU-Erzeugnissen) und unterliegt folglich nicht der Registrierungspflicht, die eine Verpflichtung für unsere Lieferanten ist. Dennoch ist NEVEON Austria GmbH in regelmäßigem Kontakt mit seinen Lieferanten, um zu gewährleisten, dass NEVEON Austria GmbH lediglich REACH konforme Produkte für seine geschäftlichen Tätigkeiten verwenden wird.

Aufgrund der uns vorliegenden Informationen freuen wir uns Ihnen mitteilen zu können, dass alle von NEVEON Austria GmbH an Ihr Unternehmen gelieferten Erzeugnisse keinen der bis zum heutigen Tage in der Kandidatenliste veröffentlichten SVHC Stoffe oberhalb 0,1 % Gew. enthält.

Auch für die Erzeugnisse und Verpackungen, die von NEVEON Austria GmbH zugekauft werden, hat uns bisher kein Zulieferer dieser Erzeugnisse darüber unterrichtet, dass seine Produkte SVHC als Inhaltsstoff oder oberhalb 0,1 % Gew. enthalten.

Demzufolge müssen von uns zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch keine weiteren Produktinformationen gem. Artikel 33 (1) REACH zur Verfügung gestellt werden.

Sollte dies zukünftig einmal der Fall sein, werden wir Sie umgehend speziell darüber unterrichten.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis, dass NEVEON Austria GmbH keine detaillierten Informationen zu seinen Rezepturen offenlegen wird, da es sich um vertrauliche Informationen handelt und es unter REACH keine Verpflichtung zu deren Offenlegung gibt.

Weiter können wir bestätigen, dass unsere Produkte wie bisher nicht den Beschränkungen aus Artikel 67 in Verbindung mit Anhang XVII unterliegen und keine zulassungspflichtigen Stoffe enthalten, welche im Anhang XIV eingetragen sind.

NEVEON Austria GmbH wird weiterhin jeden angemessenen Aufwand betreiben den für uns geltenden Anforderungen aus der REACH Verordnung gerecht zu werden, um die Herstellung und die Lieferung Ihrer Erzeugnisse fortsetzen zu können.

Falls Sie weitere Fragen haben sollten oder weitergehende Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an den Unterzeichner.

Bitte beachten Sie, dass ausschließlich die englische Version des REACH Kundenbriefes von NEVEON Austria GmbH rechtsverbindlich ist!

Vielen Dank für Ihr Entgegenkommen und Ihr Verständnis in dieser Angelegenheit.

Mit freundlichen Grüßen



Emrah Demir
Team Leader Quality
emrah.demir@neveon.com